

Satzung

der Berliner Sparkassenstiftung Medizin

Dritte geänderte Fassung vom 1. März 2017 (Originalfassung vom 28. Oktober 1988)

Aus Anlass der 750-Jahr-Feier der Stadt Berlin errichtet die Sparkasse der Stadt Berlin West als einen Beitrag zum Ausbau und zur Stärkung der Stellung Berlins als ein Zentrum für Wissenschaft und Forschung eine Stiftung zur Förderung der medizinischen Forschung und des Gesundheitswesens.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen Berliner Sparkassenstiftung Medizin.
Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Zweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der medizinischen Forschung und des Gesundheitswesens.
2. Der Stiftungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch die Gewährung von Zuwendungen im Sinne des § 58 Nr. 1 AO
 - a) für medizinische Grundlagenforschung und
 - b) zur Entwicklung neuartiger medizinischer Verfahren und Hilfsmittel für die praktische Anwendung bei der klinischen Krankenversorgung.
3. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).
4. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



§ 3

Vermögen, Verwendung der Mittel

1. Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Genehmigung aus einem Anspruch auf Zahlung in Höhe von 5.000.000,-- DM.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dürfen nur dessen Erträge sowie etwaige Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
3. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Über Umfang und Vergabe der Fördermittel entscheidet der Vorstand der Stiftung. Der Vorstand kann zur Regelung von Einzelheiten auch Vergaberichtlinien aufstellen.
5. Kein Destinatär erlangt aufgrund dieser Satzung oder der Vergaberichtlinien einen Rechtsanspruch auf Zuwendungen.

§ 4

Organe

Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand,
- b) das Kuratorium.

§ 5

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 1 und höchstens 3 Mitgliedern, die vom Kuratorium für die Dauer von 4 Jahren bestellt werden.

Wiederbestellung oder vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grunde ist möglich.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstands sind die Nachfolger nur für die restliche Amtszeit zu bestellen.

Die Mitglieder des Vorstands führen ihr Amt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter, ausgenommen im Falle einer vorzeitigen Abberufung aus wichtigem Grunde.



§ 6

Aufgaben des Vorstandes, Vertretung

1. Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen der Stifter so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und sonstiger Mittel verpflichtet.
2. Der Vorstand bereitet die Beschlüsse des Kuratoriums vor. Er hat die Jahresrechnung nebst Vermögensübersicht und den Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von zwei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres zu erstellen.
3. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
4. Die Stiftung wird, wenn der Vorstand aus einem Mitglied besteht, durch dieses, wenn der Vorstand aus zwei oder mehreren Mitgliedern besteht, durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
Das Kuratorium kann Mitgliedern des Vorstandes Alleinvertretungsbefugnis erteilen.

§ 7

Vorsitz, Beschlussfassung

1. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung.
Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend ist.
An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich alle Vorstandsmitglieder beteiligen.
3. In dringenden Angelegenheiten, deren Entscheidung nicht bis zu einer Sitzung des Vorstandes oder dem Abschluss des schriftlichen Verfahrens aufgeschoben werden kann, kann der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende eine Eilentscheidung treffen.
Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den anderen Vorstandsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.



Berliner Sparkassenstiftung Medizin

4. Die Beschlüsse in Sitzungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
Die Beschlüsse im schriftlichen Verfahren werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Die Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Änderung des Zwecks oder der Satzung kann nur in einer Sitzung bei Anwesenheit sämtlicher Vorstandsmitglieder einstimmig beschlossen werden.

Beschlüsse über die Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Änderung des Zwecks sind nur bei Vorliegen wesentlicher Änderungen der Verhältnisse zulässig.
Sie bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums.

6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 8

Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens 3 und höchstens 6 Mitgliedern, die für die Dauer von 5 Jahren ernannt werden und ihr Amt ehrenamtlich führen.
Ein Kuratoriumsmitglied kann nicht zugleich Vorstandsmitglied sein.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag der amtierenden Mitglieder von dem Stifter ernannt; die ersten Kuratoriumsmitglieder bestellt der Stifter.
3. Die Vorschriften des § 5 Satz 2 - 4, § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 1 - 3 und 6 gelten entsprechend.

§ 9

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.

Es hat die Verwaltungsrechnung nebst Vermögensübersicht und den Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu prüfen und über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.



§ 10

Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer für die Stiftung bestellen, der nicht Mitglied des Vorstandes ist.
Diesem kann eine angemessene Vergütung und Aufwandsentschädigung gewährt werden; Einzelheiten werden durch Vertrag geregelt.
Er ist nicht Organ der Stiftung.
2. Der Geschäftsführer kann von dem Vorstand Vollmacht zur Vornahme aller Geschäfte erhalten, die zu dem gewöhnlichen Betrieb der Stiftung gehören.
Er kann allgemein von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 11

Geschäftsjahr, Prüfung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege sind zu sammeln.
Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen.
3. Der Vorstand oder das Kuratorium kann die gemäß Absatz 2 gefertigten Aufstellungen durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen lassen.

§ 12

Staatsaufsicht

1. Die Stiftung unterliegt der Aufsicht des Senators für Justiz gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes (StiftG Bln).
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind nach § 8 StiftG Bln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
 - a) jede Änderung der Zusammensetzung eines Organs unverzüglich anzuzeigen; die Bestellungenurkunden, die Wahlniederschriften, die Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen sind beizufügen;



Berliner Sparkassenstiftung Medizin

- b) eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht bzw. den nach § 11 Abs. 3 erstellten Prüfungsbericht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks (Jahresbericht) einzureichen, und zwar innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres; der Kuratoriumsbeschluss über die Feststellung des Jahresberichts gemäß § 9 ist beizufügen.

§ 13

Vermögensanfall

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die

Stiftung der Berliner Sparkasse - von Bürgerinnen und Bürgern für Berlin,

die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des ursprünglichen Stiftungszweckes der Berliner Sparkassenstiftung Medizin zur Förderung der medizinischen Forschung und des Gesundheitswesens am Standort Berlin zu verwenden hat.

2. Der Beschluss darf erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes vollzogen werden.